



## Satzung

der

„Höffner Stiftung für Eidelstedt und Schnelsen“

### Präambel

Die Firma Möbel Höffner wird nach den zustimmenden Entscheidungen der Bezirksverwaltung Eimsbüttel und der gewählten politischen Vertreter in der Bezirksversammlung Eimsbüttel im Sommer 2010 am Autobahndreieck Hamburg-Nordwest im Stadtteil Eidelstedt einen modernen großen Möbelmarkt verwirklichen. Mit dieser Investition konnte eine lange Suche des Unternehmens nach einem Standort für einen großflächigen Möbelmarkt im Hamburger Westen erfolgreich beendet werden.

Die Firma Möbel Höffner hat bei all ihren Standortentscheidungen und Investitionen immer die besondere soziale Verantwortung für die Bewohner im Umfeld der neuen Einrichtungshäuser betont. Das gilt auch und gerade für den neuen Standort an der Holsteiner Chaussee in Hamburg-Eidelstedt. Mittel- und langfristig wird es für das Wohlergehen des Unternehmens wichtig sein, dass nach Abwägung aller mit der neuen Investition verbundenen Veränderungen der Stadtteil Eidelstedt insgesamt von dieser Ansiedlung profitiert. Das Unternehmen Möbel Höffner weiß aus Erfahrung, dass auf lange Sicht der allergrößte Teil der am neuen Standort gebrauchten 400 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem näheren Umfeld des Einzugsbereichs kommen werden. Die Akzeptanz und die Zufriedenheit der Bewohner aus dem Einzugsbereich des Standortes in Hamburg-Eidelstedt stellt deshalb für das Unternehmen eine besondere gesellschaftliche Herausforderung dar.

Das Unternehmen Möbel Höffner ist sich darüber im Klaren, dass im näheren Einzugsbereich des neu zu errichtenden Einrichtungshauses einige Wohnquartiere existieren, in denen sozial benachteiligte Menschen leben und heranwachsen, die zu einer gelungenen Integration in die Gesellschaft einer besonderen Unterstützung bedürfen. Diese neue Stiftung dient dazu, die Unterstützung dieser Gruppen, insbesondere betroffener junger Menschen, zu verbessern.

## § 1

1. Die Stiftung führt den Namen „Höffner Stiftung für Eidelstedt und Schnelsen“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
2. Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

## § 2

### Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung, der Berufsbildung, der Jugendhilfe, der Altenhilfe, der Wohlfahrtspflege und des bürgerschaftlichen Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke für die Bewohner der Stadtteile Eidelstedt und Schnelsen sowie die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts. Die Stiftung soll die positive nachbarschaftliche Entwicklung in den Stadtteilen Eidelstedt und Schnelsen fördern. Vorrangig sollen Projekte in den an dem Standort der Firma Möbel Höffner angrenzenden Quartieren Eidelstedt-Ost, Eidelstedt-Nord und Schnelsen-Süd gefördert werden, bei denen Aktivitäten im Vordergrund stehen, die von den Bewohnern dieser Stadtteile initiiert und durchgeführt werden.

Die durch die Stiftung zu fördernden Projekte werden dem Vorstand zur Beschlussfassung auch von dem Stiftungsrat vorgeschlagen, dem ortskundige lokale Akteure angehören, die den Bedarf in den Stadtteilen und insbesondere in den Quartieren Eidelstedt-Ost, Eidelstedt-Nord und Schnelsen-Süd kennen und den Nutzen von Fördermaßnahmen beurteilen können.

2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Weiterleitung der Erträge der Stiftung an andere gemeinnützige Körperschaften und juristische Personen des öffentlichen Rechts soweit diese sich die Förderung folgender Zwecke zur Aufgabe gemacht haben:
  - a. die Förderung von Maßnahmen, die die beruflichen Chancen für sozial benachteiligte junge Menschen verbessern;

- b. die Förderung von Bildungsveranstaltungen;
  - c. die Förderung von gesundheitspräventiven und integrationsfördernden Veranstaltungen des Sports;
  - d. die Förderung von Veranstaltungen, die der Toleranz und dem nachbarschaftlichen Zusammenleben der verschiedenen Kulturen im Stadtteil dienen;
  - e. die Förderung von Projekten der Jugend- und Altenhilfe;
  - f. die Förderung künstlerischer und kultureller Veranstaltungen.
3. Sollte es die Vermögenslage der Stiftung zulassen, kann die Stiftung ihre gemeinnützigen Zwecke auch durch geeignete Maßnahmen selbst erfüllen.
  4. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  5. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Stiftung besteht nicht.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von Barmitteln gegenüber dem Stifter im Gesamtwert von 250.000,00 Euro.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen (Beträge, Rechte und sonstige Gegenstände) des Stifters sowie Dritte erhöht werden. Der Stifter erklärt sich ausdrücklich gegenüber der Stiftung bereit, regelmäßig entsprechend öffentlichkeitswirksame Maßnahmen auf eigene Kosten durchzuführen, um Zustiftungen zu gewinnen. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.
3. Das Vermögen der Stiftung ist mindestens in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur

Erreichung des Stiftungszweckes dienen nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach Absatz 2 das Vermögen erhöhen.

4. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung ganz oder teilweise einer Rücklage (Zweckrücklage) zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltiger erfüllen zu können. Die Stiftung kann im Rahmen der Bestimmungen der Abgabenordnung auch eine freie Rücklage bilden und die in der Rücklage eingestellten Mittel ihrem Vermögen zur Werterhaltung zuführen.

#### § 4

##### Anlage des Stiftungsvermögens

1. Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Verwaltungskosten trägt die Stiftung selbst. Für die ersten fünf Jahre, bis zum 31.12.2015, stellt der Stifter selbst oder durch Dritte sicher, dass die jeweils entstandenen Verwaltungskosten durch Zustiftungen ausgeglichen werden. In diesem Zeitraum stehen die Erträge des Stiftungskapitals dem Stiftungszweck ungeschmälert zur Verfügung.

#### § 5

##### Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind
  - a) der Vorstand und
  - b) der Stiftungsrat.

2. Die Organmitglieder üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch einen Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen.
3. Soweit die Organmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sind, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten sollen, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

## § 6

### Anzahl, Amtszeit Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit den nachfolgenden Vorstand, wobei Wiederwahl zulässig ist. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählen die Mitglieder des Stiftungsrates unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitglieds ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes – im Verhinderungsfall seiner Vertretung – bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen 3/4 aller Stiftungsratsmitglieder zustimmen.
4. Der Vorstand wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

## § 7

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung satzungsgemäß sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann, sofern die Vermögenslage der Stiftung dies zulässt, eine geeignete, dem Vorstand auch nicht angehörende Person mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen sowie Hilfskräfte einstellen.
3. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer, einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem Prüfungsverband geprüft; die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

## § 8

### Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86, 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt.

## § 9

### Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Im Falle der Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes müssen die verbleibenden beiden Vorstandsmitglieder sich für eine gültige Beschlussfassung einig sein.
2. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
3. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

## § 10

### Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Vertreter – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt unter Angabe einer Tagesordnung dazu rechtzeitig ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der auch über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens 40 % der Mitglieder des Stiftungsrates muss der Vorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

## § 11

### Anzahl, Amtszeit, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat besteht aus 12 Mitgliedern. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein. Der erste Stiftungsrat wird durch den Stifter selbst bestellt. Hinsichtlich derjenigen Mitglieder, die auf Vorschlag der Bezirksversammlung und der Quartiersbeiräte ernannt werden sollen, erfolgt diese Bestellung erst nach Rücksprache mit den genannten Institutionen. Die Stiftungsratsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit den nachfolgenden Stiftungsrat, wobei Wiederwahl zulässig ist. Der ausscheidende Stiftungsrat führt bis zum Amtsantritt des neuen Stiftungsrates die Geschäfte weiter.
2. Der Stiftungsrat wählt sich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden zu 1/3 von der Bezirksversammlung Eimsbüttel, zu 1/3 von dem Stifter und zu einem weiteren Drittel von den drei Quartiersbeiräten vorgeschlagen. Die Bestätigung der vorgeschlagenen Mitglieder darf vom Stiftungsrat nur aus wichtigem Grund in der Person der Vorgeschlagenen abgelehnt werden. Die von der Bezirksversammlung Eimsbüttel vorgeschlagenen Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglied Bezirksversammlung oder ihrer Unterausschüsse sein. Kommen die Quartiersbeiräte ganz oder teilweise ihrer Aufgabe, die Mitglieder des Stiftungsrates vorzuschlagen, nicht nach, obwohl der Vorstand alle Quartiersbeiräte aufgefordert hat, die Mitglieder des neuen Stiftungsrates innerhalb von 3 Monaten zu benennen, werden auch diese Mitglieder des Stiftungsrates von der Bezirksversammlung Eimsbüttel vorgeschlagen.
4. Scheidet ein Stiftungsratsmitglied vorzeitig aus, so wählen die verbliebenen Stiftungsratsmitglieder unverzüglich eine Ersatzperson. Das neue Mitglied tritt in die Amtszeit des ausscheidenden Stiftungsratsmitgliedes ein. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.



5. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stiftungsrat ein Stiftungsratsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates zustimmen.
6. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie kann auch die Vertretung des Stiftungsrates gegenüber dem Vorstand regeln.
7. Veränderungen innerhalb des Stiftungsrates werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahlniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Stiftungsratsergänzungen sind beizufügen.
8. Die in § 11 benannten Rechte des Stifters gehen im Falle seiner Geschäftsunfähigkeit oder seines Ablebens auf den jeweiligen für Eidelstedt zuständigen Bezirksamtsleiter über.

## § 12

### Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und der Erhaltung des Stiftungsvermögens sorgt. Dazu hat er das Recht, vom Vorstand die Vorlage der Protokolle der Vorstandssitzungen, des Wirtschaftsplanes und der Jahresabrechnung zu verlangen.
2. Der Stiftungsrat ist im Einzelnen insbesondere zuständig für:
  - a) Erarbeitung einer Vorschlagsliste über die regelmäßige Verwendung der Erträge für die Entscheidung des Vorstandes;
  - b) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
  - c) die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung;
  - d) die Feststellung der Jahresrechnung;
  - e) die Zustimmung zu Satzungsänderungen;
  - f) die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung;
  - g) die Auswahl des Abschlussprüfers nach § 7 Absatz 3 dieser Satzung.

Weitere Rechte des Stiftungsrates nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

### § 13

#### Beschlussfassung des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat beschließt bei Anwesenheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Abwesenheit, die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmengleichheit als abgelehnt.
2. Bei Beschlüssen, die die Zusammensetzung des Vorstands der Stiftung betreffen oder Entscheidungen des Vorstandes korrigieren sollen, müssen zur Wirksamkeit der Beschlüsse des Stiftungsrates mindestens 3/4 der satzungsgemäßen Mitglieder des Stiftungsrates zustimmen.
3. Der Stiftungsrat hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von vier Mitgliedern des Stiftungsrates zu unterschreiben sind. Abwesende Stiftungsratsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
4. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Stiftungsrat auch schriftlich beschließen. In diesem Fall müssen alle Stiftungsratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

### § 14

#### Stiftungsratssitzungen

Der Stiftungsrat hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und

lädt unter Angabe einer Tagesordnung dazu rechtzeitig ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Stiftungsratssitzung statt, in der über die Feststellung der Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens 40 % der Mitglieder muss der Stiftungsrat einberufen werden.

#### § 15

##### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### § 16

##### Satzungsänderung

Über Änderungen dieser Satzung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### § 17

##### Auflösung

1. Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 bei Anwesenheit aller Mitglieder. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates. Der Beschluss wird zudem erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung, der Berufsbildung, der Jugendhilfe, Wohlfahrtspflege und mildtätiger Zwecke für die Bewohner der Stadtteile Eidelstedt und Schnelsen im Sinne des § 2 der Stiftungssatzung.

3. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## § 18

### Aufsicht und Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Rechts.
2. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft

.....  
Unterschrift des Stifters

*[Handwritten signature]*  
*[Handwritten signature]*

Anerkannt am: *22.06.2011*  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Justiz und Gleichstellung

*Birgit Teipel*

